schöpfenden Beleuchtung, welche in gestriger Sitzung sowohl die Vorzüge des Planes der Regierung, als die von der Majorität der Deputation dagegen erhobenen Bedenken und die zu ihrer Beseitigung von der Deputation anderweit gemachten Vorschläge, von Seiten des Hrn. Cultministers und heute von Seiten des Hrn. Regierungscommissars erhalten haben, halte ich es in Erinnerung an das Decret vom 5. Sept. d. J. für Pflicht, in das Detail jener Vorzüge, Bedenken und Vorschläge nicht nochmals einzugehen, um so mehr, da Alles das, was ich heute als Erwiederung gehört habe, nicht geeignet ist, meine schon früher für den Plan der Regierung ausgesprochene Ansicht zu verändern. Im Gegentheil hätte mir früher irgend ein Zweifel noch über diesen Plan beigewohnt, so würden die Resultate der gestrigen Sitzung ihn vollständig entfernt haben. Nur in Beziehung auf die beiden Hauptvorwürfe, welche die Majorität der Deputation dem Plane der Regierung gemacht hat und die, wenn sie gegründet wären, auch mich nöthigen würden, zur Majorität der Deputation überzugehen, gestatte ich mir einige Worte. Die Deputation behauptet: 1) Daß es die Selbstständigkeit der Kirche gefährde, und keine Garantie gegen die Gewalt des Cultministers darbiete. Beides muß auch ich auf das Bestimmteste leugnen. Das noch Ungewohnte des constitutionellen Lebens scheint mir den hauptsächlichsten Antheil an diesem grundlosen Vorwurfe zu haben. Allerdings verkenne auch ich nicht die Größe jener ministeriellen Gewalt. Aber sie besteht nun einmal. Die Constitution hat sie dem Minister anvertraut, aber auch zugleich als schweres Gegengewicht die Verantwortlichkeit daran geknüpft. Neutralisiren also läßt sie sich nicht. Welche Einrichtungen wir auch ersinnen mögen, sollen sie nicht, gleich der vorgeschlagenen Organisation der Majorität unserer Deputation, gegen die Verfassung streiten, können und werden diese Gewalt nicht aufheben. Dem weltlichen Minister des Cultus eine Art geistlichen an die Seite setzen wollen, ist unvereinbar mit dem 41. §. unserer Verfassungsurkunde. So weit aber die letztere schützende Maßregeln gegen die ministerielle Gewalt gestattet, scheint mir durch den Plan der Regierung und vorzugsweise durch die im 4. §. dem Landesconsistorium angewiesene Stellung, die äußere und innere Selbstständigkeit der protestantischen Kirche vollkommen geschützt, ja mehr geschützt, als dieß nach der bisherigen Verfassung der Fall war. Ich trete in dieser Hinsicht aus voller Ueberzeugung den geistreichen Bemerkungen des Vertreters unserer Kirche, des Herrn Oberhofpredigers D. v. Ammon bei, und freue mich, seine gewichtige Stimme in dieser Sache für die Minorität der Deputation ausgesprochen zu sehen. Eine wichtige, nicht zu übersehende Garantie für die Selbstständigkeit unserer Kirche dürfte aber noch besonders in dem den summus episcopus repräsentirenden Verein der im Evangelischen beauftragten Minister liegen, an welche der Cultminister regulativmäßig bei allen die Kirche betreffenden wichtigern Angelegenheiten zu recurriren hat; eine Garantie, die um so größer ist, als in diesem Ministervereine collegiale Berathung stattfindet. Die Majorität der Deputation behauptet ferner: 2) Der Plan der Regierung führe nicht eine Veränderung, sondern eine völlige Aufhebung der Consistorialverfassung herbei. Auch das muß ich leugnen. Zum Beweise ihrer Behauptung dehnt die Deputation den Begriff „Consistorialverfassung" dahin aus: „daß die Consistorial-Behörde eigens für diese Zwecke bestimmt, collegialisch organisirt und mit einer wirklichen Verwaltung beauftragt sein müsse." Collegialität fehlt auch den Kreisdirectionen nicht, da bekanntlich nach dem alten Sprüchworte drei ein Collegium bilden. Eben so findet ja in dem Landesconsistorio, eben so bei den im Evangelischen beauftragten Ministern collegiale Berathung statt. Ob die Behörde eigens für sich oder ob sie als Consistorialsection in der Kreisdirection bestehe, ist meiner Meinung nach für die Sache völlig gleichgiltig, und wird nie ein Kriterion der Consistorial-Verfassung abgeben. Es wird nur darauf ankommen, ob das Triumvirat aus tüchtigen Männern besteht, dann werden sich in ihren Händen die Angelegenheiten der Kirche mindestens eben so gut und besser befinden, als in den Händen der Consistorien, deren Geschäfte fast in ihrem ganzen Umfange auf die Kreisdirectionen übergehen. Wie aber Verwaltung ein Kriterion der kirchlichen Behörde sein soll, das begreife ich in der That nicht. Man hat hier offenbar verwechselt den Begriff des Wesentlichen mit dem, was factisch zeither in Sachsen und in andern Staaten nicht immer zweckmäßig, ja mitunter zum großen Nachtheile der Kirche bestanden. Eben diese Trennung der Verwaltung von den innern Angelegenheiten der Kirche scheint mir einer der größten Vorzüge des von der Regierung beabsichtigten Landesconsistoriums. Und bei den Kreisdirectionen, nun da besteht ja ohnehin diese Verwaltung. Vermag ich nach diesen Voraussetzungen den Glauben an die Gespenster, die man gegen den Plan der Regierung heraufbeschworen, nicht zu theilen, muß ich mich gegen jedes der Kirche zu vindicirende Uebergewicht über den Staat, als dem Geiste des Protestantismus und dem Sinne der Verfassung völlig fremd und zuwider erklären, und läßt sich die laute Stimme, welche schleunige Abhilfe der schreienden Mängel unserer gegenwärtigen Consistorialverfassung fordert, nicht länger abweisen, so kann ich nur für den Plan der Regierung stimmen, der in einer dem Interesse des Staates und der Kirche gleich entsprechenden Weise alle jene Mängel zu beseitigen strebt. Ich trete daher dem Gutachten der Minorität unserer Deputation aus inniger Ueberzeugung bei.

v. Carlowitz: Ich muß recht sehr wünschen, daß sich die Kammer wenigstens nicht durch Mißverständnisse irre leiten läßt. Zu einem solchen aber giebt die Aeußerung des Hrn. Bürgermeister Hübler Anlaß, indem er annimmt, die Deputation gehe darauf aus, das Cultministerium von der ihm durch die Verfassung ertheilten Macht zu entkleiden. Das lag aber keineswegs in der Absicht der Majorität, sie ist nicht auf den Vorschlag einer collegialen Berathung im Ministerio zurück gekommen, sondern sie wünscht auch das von ihr vorgeschlagene Consistorium dem Ministerio untergeordnet zu sehen.

Bürgermeister Hübler: Nur zwei Worte zu meiner Vertheidigung auf die gegen mich gerichtete Aeußerung des Herrn v. Carlowitz. Allerdings habe ich vorhin darauf hingedeutet, daß